

“Eine Kirche, die aus lauter Angst, nur ja nicht in den Schein zu kommen, Partei zu ergreifen, nie und nimmer Partei zu sein sich getraut, sehe wohl zu, ob sie sich nicht notwendig kompromittiere:

Mit dem Teufel nämlich, der keinen lieberen Bundesgenossen kennt als eine um ihren guten Ruf und sauberen Mantel ewig schweigende, ewig meditierende, ewig neutrale Kirche: eine Kirche, die - allzu bekümmert um die doch wirklich nicht so leicht zu bedrohende Transzendenz des Reiches Gottes - zum stummen Hund geworden ist.” Karl Barth

Zum “Horno-Gesetz”:

dem Referentenentwurf der Regierung des Landes Brandenburg des Gesetzes zur Förderung des Braunkohlentagebaus (Brandenburgisches Braunkohlengrundlagengesetz - BbgBkGG) sowie zur offiziellen Stellungnahme der Leitung der evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg.

“... und der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein”

Jesaja 32, 17

Die unheilvolle Trennung von Rechtsprechung und Ethik

Das Selbstverständnis der Gerichte ist konstitutiv für die juristische Wirklichkeit. Rechtsphilosophie oder Rechtstheorien sind Annahmen der Juristen, und Beschreibungen und Analysen sind abhängig von ihrer Ausgangsposition. Das bisherige Selbstverständnis der Juristen folgt seit Martin Luther eher dem rechtspositivistischen als dem naturrechtlichen Gedanken.

Das Naturrecht gründet auf einer Koexistenzannahme, nach der der Mensch aufgrund eines Gefühls einer “inneren Rechtsquelle” (Høilund, S.90) Kontakt mit einem größeren Ganzen hat und deshalb in Wechselwirkung mit der ihn umgebenden Natur steht. Als einziges lebendes Geschöpf, das aufgrund seines Selbstbewußtseins nicht instinktiv in Übereinstimmung mit der Balance der Natur handelt, hat der Mensch eine besondere Verantwortung, diese Balance nicht zu stören.

Der Rechtspositivismus gründet auf der Annahme, daß die Natur beherrscht werden muß. Sie geht davon aus, daß der Mensch kraft seiner Kultur außerhalb und im Widerspruch zur Natur steht, da er selbst mehr als ein Teil der Natur ist. Die Natur muß beherrscht und dem Menschen gefügig gemacht werden, weil ihre Ressourcen notwendig für die menschliche Existenz sind. Schlüsselbegriffe der Naturbeherrschungsannahme sind Hierarchie, Autorität, Macht und Unterteilung der Ebenen der Natur. (Vgl. Peter Høilund, *“Den forbudte retsfølelse”, Munksgaard 1992*)

Der prominenteste Exponent dieser Denkrichtung ist Martin Luther. Noch ist Zeit, bevor wieder Unheil über Mitteleuropa kommt, endlich seine Lehre von den zwei Reichen fallen zu lassen. Vor 500 Jahren machte Luther bekanntlich einen folgenreichen Unterschied zwischen dem inneren und dem äußeren Reich. Das innere Reich gehört Gott allein, das äußere den weltlichen Mächten.

Mit dieser Trennung zwischen dem Inneren und dem Äußeren hob er die Bedeutung des Naturrechts für das rechtliche Universum auf und legte gleichzeitig den Akzent auf die später klar ausgedrückte Trennung zwischen Recht und Moral. Luthers Lehre von den zwei Regimentern und ihre Rechtfertigung durch den Glauben paßt wie die Hand in den Handschuh zur elementaren Grundvoraussetzung des Rechtspositivismus, daß nämlich die Moral ein Instrument zur Verteidigung der Wertnormen der Machthaber ist - gleichgültig, welcher.

Martin Luther nahm eine Neuinterpretation insbesondere von Paulus' Brief an die Römer, Kapitel 13, vor, die eine wesentliche Änderung der Rechtsauffassung mit sich brachte. Das Ergebnis der Neuinterpretation ist, daß Luther die Obrigkeit zu einer absoluten Instanz macht. Damit ist gemeint, daß man der Obrigkeit gehorchen soll, auch wenn der Inhalt der Beschlüsse und ihre Gesetzgebung tyrannisch sind. Während die Obrigkeit bei Thomas von Aquin ihre Autorität durch die Volkssouveränität erhält und mit dieser in Übereinstimmung sein muß, um ihre Macht zu bewahren, gelangt Luther dahin, daß die Obrigkeit ihre Autorität direkt von Gott bekommt.

Gott lenkt, nach Luther, seine Schöpfung auf zweierlei Weise. Teils durch Gesetz, teils durch das Evangelium, entsprechend den zwei "Regimentern": dem weltlichen und dem geistlichen. Im geistlichen Regiment wird das Evangelium von Gottes Gnade und Rechtfertigung allein durch Glauben verkündet, und hier herrschen allein Nächstenliebe und Freiheit. Aber beim weltlichen Regiment, - den Behörden-, das alle äußeren Verhältnisse und Ordnungen umfaßt, dort gilt das Gesetz. Aufgabe des Gesetzes ist es, das Böse in Schranken zu halten, den Frieden aufrechtzuerhalten und das Gute zu fördern.

Das Gesetz, von dem Luther spricht, ist das positive Gesetz, d.h. das Gesetz, das von Menschen geschaffen ist. Es ist die Pflicht der Christen, der Obrigkeit gegenüber gehorsam zu sein, weil diese ihre Macht von Gott hat und eine göttliche Ordnung ist. (Peter Høilund, *"Den forbudte retsfølelse"*, S. 91 Munksgaard 1992)

Lebte Martin Luther jetzt, müßte er angesichts der rasanten Vernichtung von Gottes Schöpfung seine zerstörerische Zweireichelehre widerrufen und Otto Dibelius beipflichten: Römer 13, 1-7 kann nicht von Paulus sein ("Obrigkeit", 1963). Er müßte vehement zur Verantwortung für das Leben als Ganzes aufrufen, auch, damit unnötiges stummes Leiden unserer Mitgeschöpfe, der Pflanzen und Tiere, zuende geht.

"Gerechtigkeit erhöht ein Volk"
Sprüche 14,34

Für welches und für wessen Recht tritt die Kirche in Brandenburg ein?

Man muß nicht so weit gehen wie der Fernsehmoderator Jürgen Fliege (beurlaubter Pfarrer der rheinischen Kirche, in einem Interview des deswegen soeben eingestampften Kirchenmagazins *"Brücken bauen"*), der behauptet, die Volkskirche spreche *"die Sprache des Politbüros"* und gehe nicht auf die Bedürfnisse der Menschen ein.

Aber gerade im Vorfeld der Unterzeichnung des Staatsvertrages zwischen der evangelischen Kirche und dem Land Brandenburg am 8. November 1996, das der Kirche jährlich 17 Millionen Mark an Landesmitteln für die Kirchenleitung, für Zuschüsse zur Besoldung der Pfarrer und für traditionelle kirchliche Leistungen sichert, erscheint die Stellungnahme der Kirchenleitung zum "Horno-Gesetz" als ein Freibrief und daher in ethischem Sinne verhängnisvoll.

Kommt das "Horno-Gesetz", legt es auf Jahrzehnte der Nutzung der erneuerbaren Energie machtvolle Hemmnisse in den Weg und zerstört mutwillig Ressourcen der Wasser- und Landwirtschaft, die für die Zukunft des Landes notwendig sind.

Wenn die durch das "Horno-Gesetz" begünstigten Braunkohlekraftwerke und Braunkohletagebaue volkswirtschaftlich nicht vertretbar sind, wie der Energiekonsens-Ost vom 31.1.1996 beweist, und ökologisch sogar schädlich sind, so daß sie keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, steht die Kirche als Wahrerin von Ethik und Moral in der Verantwortung, gleichgültig, ob sie diese annimmt oder ablehnt.

Wie schrieb A. S. Ørsted vor zweihundert Jahren? *"Je mehr dagegen das in den Staaten geltende Recht abweicht vom Zustand der natürlichen Dinge, je mehr es aus willkürlichen Vorschriften besteht, desto geringer dient es dem Wohl des Volkes, je mehr unbekannt und fremd es dem Volk ist, desto gleichgültiger, ja feindlich gesinnt wird es gegen die Gesetzgebung sein."* (Peter Høilund, *"Den forbudte retsfølelse"*, S. 25 Munksgaard 1992)

Es ist allerhöchste Zeit, daß sich Gesetzgebung und Kirche gemeinsam auf den *"Zustand der natürlichen Dinge"* zurückbesinnen und alle in ihrer Macht stehenden Schritte unternehmen, dem Menschen (und zunächst der Bevölkerung Brandenburgs) seine "natürlichen Rechte" auf unzerstörte Erde und die Bewahrung der Grundwasserreserven wieder herstellen zu helfen. Diesen Rechten würde durch die Fortsetzung des Braunkohletagebaus und Devastierung Hornos buchstäblich "der Boden unter den Füßen" weggezogen, und die Situation der Menschen wie aller Tiere und Pflanzen wäre im genauen Sinn unhaltbar und unrecht.

"... denn Recht muß doch Recht bleiben, und dem werden alle frommen Herzen zufallen"

Psalm 94,15

Potsdam, den 9. November 1996,
sieben Jahre nach dem Fall der Berliner Mauer

Ulrich Jochimsen, Vizepräsident des BEE /
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Anlage: Håndværksrådet an EU vom 22.5.96 - deutsche Übersetzung - ,
Vereinbarungen "Energiekonsensrunde Ost", Erfurt, den 31.1.1996.

Übersetzung aus dem Dänischen:

Der Handwerksrat,
Organisation kleiner und mittlerer Betriebe,
Amaliegade 31, DK-1256 Kopenhagen K,
Tel. 0045 33932000, Fax 0045 33320174.

22. Mai 1996

An die
Europäische Kommission
200 Rue de la Loi

B-1049 Brüssel
z. Hdn. DG-4

Als Anlage senden wir zur Unterrichtung den Wortlaut einer Absprache zur Sicherung einer zugunsten der VEAG konkurrenzfähigen Elektrizitätsversorgung in den neuen Bundesländern der ex-DDR.

Da dem Flensburg Energikontor, das sich für den Sachverhalt interessiert hat, mitgeteilt wurde, daß die Absprache ohne rechtliche Bindung sei, soll darauf hingewiesen werden, daß als Einleitung des Vertragstextes die Bemerkungen und Kommentare des Bundesministers Günther Rexrodt stehen.

Es handelt sich hier um eine politische Absprache, deren Einhaltung mit dem ganzen Machtapparat des deutschen Staates eingefordert werden kann ohne Begrenzungen durch die deutschen Kartellbehörden, das "Kartellamt" oder die Gerichte.

Ob rechtlich bindend oder nicht, wird die Durchführung eine starke Wettbewerbsverzerrung des ostdeutschen Elektrizitätsmarktes bedeuten.

Ich möchte mir deshalb freundlicherweise von der Kommission eine Bewertung erbitten, ob diese Absprache mit der EU-Gesetzgebung übereinstimmt.

Es scheint mir, daß die Artikel 85, 86, 90 und 92 nicht eingehalten werden mit einer Bezuschussung, in diesem Falle mit 1 Milliarde DM, die beabsichtigt, der VEAG ihren Marktanteil von schon 70 % laut "Stromvertrag" zu erweitern. Darüber hinaus wird vermutlich auch ein Stromexport mit vergleichbaren Zuschüssen angestrebt.

Die Problematik ist wie oben gezeigt ganz prinzipieller Art.

Darüberhinaus hat die Durchführung der Absprache sehr direkte Konsequenzen für andere, die Interesse an den restlichen 30 % des früheren ostdeutschen Marktes haben, seien es deutsche oder andere Produzenten von Energieanlagen / Energielieferungen.

Damit hat die Problematik auch in höchstem Maße einen Inhalt, der den Umweltschutz betrifft, weil eine Reihe der Städte / Kommunen, die einen Teil der restlichen 30 % betreffen, den Wunsch geäußert haben, eigene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu betreiben. Es muß darauf hingewiesen werden, daß bei einer Kraft-Wärme-Kopplung eine Ausnutzung der Primärenergie gegeben ist, die bei weitem den Nutzeffekt der traditionellen deutschen Elektrizitätsproduktion übersteigt.

Was einen Teil des ökonomischen Effektes der Absprache anbelangt, ist für eine konkrete Einschätzung wesentlich zu bemerken, daß der Teil des Elektrizitätsmarktes, den die VEAG zu bezuschussen wünscht, nicht im gleichen Zeitrahmen einen zusammenhängenden Markt darstellt.

Von den restlichen 30 % des ostdeutschen Elektrizitätsmarktes werden nur 1/5 im selben Zeitabschnitt in einer Wettbewerbssituation sein, wenn man davon ausgeht, daß dem Vertrag eine Dauer von 5 Jahren zugesprochen wird.

Mit einem Zuschuß von 150 Millionen DM pro Jahr als Ausgangspunkt und einem daraus folgenden Zuschuß von mehreren Pf. / kWh ist selbstredend jeder andere Anbieter auf dem Markt gehindert, auf diesem zu operieren.

Ich sehe mit Erwartung der Rückmeldung der EU-Kommission entgegen, und stehe natürlich zur Verfügung, sofern man meint, daß ich mit zusätzlichen Informationen dienen kann.

Es ist mein Eindruck auf der Grundlage der beigefügten Absprache, daß diese schon seit Anfang dieses Jahres in Funktion ist. Könnte dies ein Grund sein, eventuell sehr schnell einzugreifen, abhängig von der Stellungnahme der Kommission.

Mit freundlichen Grüßen

Henrik Lilja

Anlage:

Pressemitteilung des Bundesministers für Wirtschaft, Bonn:
Verhandlungen zur "Energiekonsensrunde Ost" erfolgreich abgeschlossen.

Abschrift eines FAX vom 29. 3. 1996
vom BMWi, Bonn, Dr. Waschke, (Vorzimmer Frau Joa, Tel. 0228-6153881)
an Jann Sørensen, 2. Vorsitzender Flensburg Energikontor e.V.:

Verhandlungen zur "Energiekonsensrunde Ost" erfolgreich abgeschlossen.

(BMW, Bonn) - Bundesminister Günter Rexrodt begrüßt die am 31. Januar 1996 in Erfurt getroffene Vereinbarung zu den Strompreisen in den neuen Bundesländern. Alle Versorgungsstufen der ostdeutschen Stromwirtschaft und die Braunkohlewirtschaft wollen gemeinsam eine wettbewerbsfähige Stromversorgung der neuen Länder längerfristig sicherstellen. Rexrodt: "Die ostdeutschen Stromlieferanten müssen gemeinsam dafür sorgen, daß die Preise sinken. Ihre Gesellschafter werden sie dabei unterstützen. Die Länder werden im Rahmen ihrer Preisaufsicht und Genehmigungskompetenz darauf achten, daß alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Wettbewerbsnachteile für die ostdeutsche Wirtschaft zu begrenzen. Dies ist besonders wichtig für die strompreissensiblen Industriekunden. Die Erfurter Vereinbarung ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Standorts neue Bundesländer."

Die Vereinbarung im Wortlaut:

Im Rahmen der Energiekonsensrunde Ost in Erfurt am 31. Januar 1996 haben die Wirtschaftsminister der neuen Länder und Vertreter des Bundeswirtschaftsministers gemeinsam mit Vertretern der ostdeutschen Stromwirtschaft aller Versorgungsstufen sowie der Braunkohlewirtschaft und deren Gesellschaftern eine Übereinkunft erzielt, die eine wettbewerbsfähige Stromversorgung der neuen Länder längerfristig sicherstellen soll. Die Übereinkunft erstreckt sich auf folgende Punkte:

1. Die VEAG wird ab 1. Januar 1996 den regionalen EVU zur Markterhaltung für die Braunkohle für den Teil des Strombezugs, der die jeweilige 70%-Bezugsquote übersteigt, einen Preisnachlaß in der Größenordnung von jährlich 150 Mio DM einräumen.
2. VEAG wird sich im Zusammenwirken mit den Braunkohlelieferanten nachhaltig bemühen, ihre Preise bis zum Jahr 2000 stabil zu halten. Dieser angestrebte Verzicht auf Preiserhöhungen bedeutet im Vergleich zu den bisherigen Planungen eine Entlastung der ostdeutschen Stromkunden von ca. 1 Mrd. DM.
3. Die Wirtschaftsminister erwarten, daß die Preisnachlässe in der Größenordnung von 150 Mio DM per Jahr im Wettbewerb zu geplanten Eigenerzeugungsanlagen eingesetzt und zur Erhaltung des Marktes an strompreissensible Wirtschaftskunden weitergegeben werden. Gleichmaßen wird die Eigenerzeugung bzw. Dritteinspeisung betrachtet.

4. Darüber hinaus werden sich VEAG und die anderen Beteiligten der Energiekonferenzrunde Ost zugunsten der stromsensiblen Unternehmen, die im Bestand gefährdet sind oder sich neu ansiedeln wollen und die nicht durch die gemäß Ziffer 3 vorgesehene Hilfe unterstützt werden, nachhaltig bemühen, daß auch diese Kunden wettbewerbsfähige Preise erhalten.
5. Die Stadtwerke und die Regional-EVU werden sich ebenfalls nachhaltig bemühen, ihre Industriestrompreise bis zum Jahr 2000 nicht zu erhöhen und Preisspielräume zugunsten der Wirtschaft zu nutzen.
6. VEAG wird ihre Kraftwerke im nationalen und internationalen Verbund optimal auslasten.
7. Die Gesellschafter der o.g. EVU aller Versorgungsstufen und Braunkohlenunternehmen werden diese bei den vorgenannten Zielen unterstützen.
8. Die Beteiligten beabsichtigen zu weiteren energiewirtschaftlichen Gesprächsrunden zusammenzukommen und dabei insbesondere auch zu überprüfen, inwieweit die vorstehenden Zielsetzungen eingehalten werden.

*

